



Die *Residencia* in Spanien

Autor: Matthias Jahnel, LL.M. (*)

Die *Residencia* in Spanien

Nach dem Kauf einer Immobilie stellt sich für den Erwerber früher oder später die Frage ob er nun *Resident* oder *Nichtresident* auf den Balearen ist. Viele Behörden und Einrichtungen aber auch das staatliche Finanzamt knüpfen bei ihren Leistungen oder Forderungen an den Begriff der „*Residencia*“ an.

Die Vorzüge einer „*Residencia*“ sind weithin bekannt: Nachlässe bis zu 40% auf Reisekosten im Inland, ein hoher Freibetrag bei der jährlichen Vermögenssteuer, Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern oder Busfahrkarten in Palma, der Wegfall der Retention bei Immobilienverkäufen, die Steuerfreiheit von zu zahlenden Ertragssteuern in Höhe von 18% bei einer Reinvestition in einen Erstwohnsitz und neuerdings auch die Befreiung von der Erbschafts- und Vermögenssteuer auf den Balearen.

Jedoch bedeutet die „*Residencia*“ nicht nur Vorteile. So gehört Spanien nicht zu den Steuerparadiesen dieser Erde. Erwerbstätige vermeiden daher gerne in Spanien ihre Steuerresidenz zu begründen. Auch die in den letzten Monaten geführte Treibjagd auf Fahrzeuge mit ausländischem Nummernschild brachte die „*Residencia*“ wieder ins Gespräch. Kfz der Oberklasse wurden reihenweise vor mallorquinischen Schulen beschlagnahmt. Die örtliche Presse berichtete genüsslich über die angeblich aufgedeckte Steuerhinterziehung wohlhabender Briten und Deutscher, die ihre Fahrzeuge gesetzeswidrig mit ausländischen Nummernschildern auf Mallorca unterhielten. Mittlerweile wurden auch wahllos Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen aus dem Verkehr gezogen. Die Fah-

rer mussten unter Androhung der Beschlagnahme nachweisen, dass sie Nichtresidente in Spanien sind. Die gestiftete Verwirrung war groß.

Grundsätzlich ist zwischen folgenden zwei großen Gruppen zu unterscheiden:

- *den *Nichtresidenten* und
- *den *Residenten*.

Der Begriff des Residenten ist zu unterscheiden zwischen dem Inhaber der Residentenkarte oder neuerdings dem Zertifikat der Registrierung im Ausländerregister und der Steuerresidenz in Spanien. Zur Verwirrung des Laien wird in beiden Fällen von der „*Residencia*“ gesprochen. Verschärfend kommt hinzu, dass bei der Definition der „*Residencia*“ lokale und überregionale Gesetze voneinander abweichen.

Nichtresidenter ist grundsätzlich derjenige, der weder eine Steuerresidenz in Spanien begründet noch über eine Residentenkarte oder dem Zertifikat der Registrierung im Ausländerregister verfügt. Die Nichtresidenten haben zumeist nur eingeschränkte Verpflichtungen. Ihre Bankkonten sind legal außerhalb Spaniens, auch wenn sie von spanischen Banken gehalten werden. Das heimische Finanzamt hat Zugriff auf diese Konten. Es besteht kein aktives und passives Wahlrecht bei den Gemeinderatswahlen. Das Kfz muss bei Nichtresidenten in Spanien nicht registriert sein. Der Einkommenssteuersatz liegt pauschal bei 24%. Im Falle des Verkaufes einer Immobilie liegt er bei 18%. Dem Nichtresidenten ist die Anrechnung bei einer Reinvestition in einen neuen Wohnsitz verwehrt.

Steuerresident ist derjenige, der sich bei der spanischen Steuerbehörde als Steuerresidenter anmeldet. Ist keine Anmeldung gegeben wird auch derjenige als Steuerresident angesehen, wer sich im Kalenderjahr länger als 183 Tage in Spanien aufhält. Gleich ist hierbei, ob es sich um einen längeren Aufenthalt han-

delt oder ob die nötige Anzahl der Tage durch mehrere Reisen nach Spanien zusammenkommt. Darüber hinaus wird derjenige als Steuerresident angesehen, dessen Ehepartner ständig auf den Balearen lebt oder dessen schulpflichtige Kinder hier zur Schule gehen. In diesen Fällen ist eine Steuerresidenz in Spanien immer begründet. Der Betroffene ist dann verpflichtet sein weltweites Einkommen in Spanien zu versteuern. Er muss in diesem Fall auch sein Auto in Spanien anmelden. Liegt die Steuerresidenz vor, können im Gegenzug immer auch alle in Spanien existierenden steuerlichen Vorteile und sonstigen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Steuerresidente wird behandelt wie ein Inländer.

Geht es darum nachzuweisen ob ein Betroffener Steuerresident ist oder nicht besteht eine erhebliche Erleichterung für EU Bürger. Bei ihnen wird, falls keine weiteren Anhaltspunkte für eine Steuerresidenz vorliegen, immer davon ausgegangen, dass sie in ihrem Heimatland, also nicht in Spanien, steuerlich ansässig sind. Daran ändert auch nicht das eventuell eine Residentenkarte vorliegt.

Auch als „*Resident*“ wird derjenige angesehen, der eine Residentenkarte oder ein Zertifikat der Registrierung im Ausländerregister besitzt. Wichtig ist zu wissen, dass diese beiden Dokumente nicht automatisch auch eine Steuerresidenz begründen.

Die Residentenkarte wird nunmehr nicht mehr erteilt. Die einzige Möglichkeit einen Residentenstatus nachzuweisen ist die Eintragung im Ausländerregister. Hierzu besteht eine Pflicht wenn sich die betroffene Person länger als 90 Tage im Jahr in Spanien aufhält. Bestehende Residentenkarten verlieren nicht ihre Gültigkeit. Nach deren Ablauf werden Sie jedoch nicht wieder erneuert.

Neuerdings ist die Frage nach der „*Residencia*“ vor allem durch die Neuregelung der Erbschaftssteuergebung auf den

Balearen wieder entflammt. Seit dem 01.01.2007 ist der Erwerb von Immobilienbesitz von Todes wegen teilweise steuerfrei. Jedoch gilt diese Regel nur mit erheblichen Einschränkungen. Die Liste der Voraussetzungen ist lang. Wer jedoch als nicht auf Residente zur Verfügung glaubt, er habe alle Hürden genommen scheidet wohl an der höchsten: Die Steuerfreiheit steht nur für Residente zur Verfügung. Sowohl der Erblasser als auch der Erbe muss Steuerresident sein um in die Vergünstigung zu kommen.

Natürlich ist es nunmehr nicht in allen Fällen ratsam sich schlichtweg als Residenter auf den Balearen zu melden. Besonders dann nicht, wenn eine bestehende Steuerstruktur zerstört werden würde. Eine fachliche Beratung wird hier Auswege aus den Gesetzeswirren aufzeigen.

(*) **Matthias Jahnel, LL.M.**
Rechtsanwalt & Abogado

C/Can Arboç, n° 1 - bajos
07002 Palma de Mallorca

Tel.: +34.971.105.511
Fax: +34.971.495.390

WWW: www.lexjahnel.com
E-Mail: info@lexjahnel.com